

Damit schützt dieses Gesetz nicht nur die Währung schlechthin, sondern darüber hinaus erhält der innerdeutsche Handel einen wichtigen ergänzenden Schutz. Bei den genannten unzulässigen Handelsgeschäften ist zu berücksichtigen, daß diese sich gleichzeitig gegen die interzonalen Abmachungen über die Abwicklung der finanziellen Seite von innerdeutschen Handelsverträgen richten und damit die Interessen jener westdeutschen Kreise verletzen, die an einem legalen Handel und an einer legalen Bezahlung interessiert sind. Insofern hat das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs eine wichtige nationale Bedeutung.

Das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs befaßt sich insbesondere mit der Vornahme von Zahlungen an Westgläubiger sowie mit der Behandlung von Geldforderungen gegen Westschuldner. Es enthält in § 16 unter Hinweis auf § 9 WStVO die Strafbestimmung.

aa) Unter Strafe werden gestellt die gesetzwidrigen Zahlungen an Westgläubiger, d. h. an solche Personen, die ihren Wohnsitz in Westdeutschland einschließlich Saargebiet und West-Berlin haben (§ 1). Was unter Zahlungen im einzelnen zu verstehen ist, erläutert § 10 des Gesetzes. Das Gesetz bestimmt in den §§ 2—4, in welcher Form Zahlungsverpflichtete aus der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Berlin mit befreiender Wirkung Zahlungen leisten können. Danach ist dem Schuldner in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor Berlins die Zahlung lediglich an ein Kreditinstitut im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Berlin gestattet. Alle anderen Erfüllungshandlungen, gleich, ob sie die unmittelbare oder mittelbare Zahlung (z. B. an einen Beauftragten des Gläubigers in der Deutschen Demokratischen Republik) bezwecken, sind gesetzwidrig. Gemäß § 5 des Gesetzes sind Verfügungen über die auf Grund der gem. §§ 1—4 entstandenen Bankguthaben nur nach Maßgabe der von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zulässig. Besonders bemerkenswert ist noch, daß nach § 6 des Gesetzes Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in § 1 des Gesetzes genannten Personen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne vorherige Zustimmung nicht begründet werden dürfen. Damit erhält unsere Währung einen weiteren verstärkten Schutz, da hierdurch eine Kontrolle des Zahlungsverkehrs bereits bei der Begründung von Zahlungsverpflichtungen ermöglicht wird.

Ergänzend zu dem Abschnitt „Zahlungen“ (§§ 1—7 des Gesetzes) sind die §§ 2—7 der 2. Durchführungsbestimmung heranzuziehen.

bb) Das Gesetz regelt ferner die Behandlung von Geldforderungen von Gläubigern aus der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor Berlins gegenüber Westschuldnern. Die näheren Be-